

Betreff: GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATES DER BUNDESGESELLSCHAFT FÜR
ENDLAGERUNG MBH (BGE)

Datum: Thu, 18 Jan 2024 08:57:56 +0100

Von: Eleonore Bischoff <eleonore.bischoff.wf@googlemail.com>

An: christian.kuehn@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Aufsichtsrates der BGE - Herr Kühn,

in der "GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATES DER BUNDESGESELLSCHAFT FÜR
ENDLAGERUNG MBH (BGE)" auf
https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Aufsichtsrat/20220620_Geschaeftsordnung_Aufsichtsrat_barrierefrei.pdf steht in

§ 3 Mitwirkung des Aufsichtsrates bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen der
Geschäftsführung

3.2 Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nach § 7
des Gesellschaftsvertrages nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

...

8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten
für die Gesellschaft,

Auf der Internetseite der BGE steht in der Pressemeldung vom 16. Mai 2022 auf
https://www.bge.de/de/aktuelles/meldungen-und-pressemitteilungen/meldung/?tx_news_pi1%Baction%5D=detail&tx_news_pi1%Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%Bnews%5D=720&cHash=d963aa426fd30d825effffef3bd1f37a u.a.:

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) hat in diesen Wochen (Anmerkung: also vor dem
16. Mai 2022) nach intensiven Verhandlungen die noch ausstehenden Grundstücke nördlich der
Schachanlage Asse II erworben. Auf den Flächen des sogenannten Kuhlagers soll nach aktuellen
Planungen die für die Rückholung notwendige Abfallbehandlungsanlage entstehen.

...

Baugrunduntersuchungen beginnen unmittelbar

Bereits am 17. Mai 2022 starten auf den Grundstücken Baugrunduntersuchungen (Anmerkung: also nach dem Kauf). Diese sind aus der Kommunalpolitik und der Zivilgesellschaft schon seit geraumer Zeit gefordert worden. Um die Tragfähigkeit des Untergrundes für die erforderlichen Bauten zu untersuchen, werden mehr als 60 Kleinbohrungen durchgeführt. Die BGE erhält damit belastbare Daten für die weiteren Planungen. Die Baugrunduntersuchungen werden voraussichtlich im dritten Quartal 2022 abgeschlossen (Anmerkung: also nach dem Kauf).

Unsere Fragen an Sie als Vorsitzenden des Aufsichtsrat der BGE bzw. an den Aufsichtsrat der BGE:

1. War der Kauf bzw. Erwerb der Grundstücke für die geplanten Atomanlagen auf der Asse ein zustimmungsbedürftiges Geschäft, das der Mitwirkung des Aufsichtsrates bedurfte?

2. Wenn ja, wie hat der Aufsichtsrat der BGE beim Erwerb der Grundstücke mitgewirkt?

3. Hat er dem Kauf zugestimmt?

4. Wenn ja, wie konnte der Aufsichtsrat der BGE dem Kauf der Grundstücke zustimmen, bevor ein Baugrundgutachten vorlag?

4.1 Wäre es im Sinne einer sorgsamem Verwendung von Steuergeldern nicht sinnvoll gewesen, wenn Vorverträge abgeschlossen worden wären, bis das Baugrundgutachten vorlag?

5. Ist dem Aufsichtsrat bekannt, dass die hiesigen Geologen seit langem warnen, dass der Baugrund nicht geeignet ist?

Der Prof. der Geologie, Peter Carls (der leider am 8.9.2020 verstorben ist) sagte und schrieb, dass es Tradition hätte, die Geologie der Asse nicht zu berücksichtigen, was man aber schon in der Asse nicht gemacht hätte, sollte man doch jetzt wenigstens auf der Asse machen. Selbst das veröffentlichte Baugrundgutachten weist auf viele Mängel bzw. Probleme hin, und erklärt den Baugrund dann für "grundsätzlich geeignet". Das finden wir schon makaber, weil die gleiche Formulierung steht im Begehungsprotokoll vom 3.3.1964 - also vor dem Kauf der Schachanlage. Da steht auf S. 3 im dritten Absatz, dass dort Lauge einläuft, und dass es Risse gibt, wo Wasser einläuft, aber die Risse könnten zubetoniert werden. Auf S. 4 steht dann im letzten Absatz, dass die Schachanlage "grundsätzlich geeignet erscheint". Siehe https://web.archive.org/web/20180729171300/https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/PErA_BesprechungsnotizNr.12.pdf

Wer konnte schon ahnen, dass sich Wasser einen anderen Weg sucht. Auf der Internetseite der BGE steht immer noch, was früher behauptet wurde: "Seit 1988 dringt Wasser in das Bergwerk ein.", siehe Absatz 5 auf <https://www.bge.de/de/asse/kurzinformationen/geschichte-der-schachanlage-asse-ii/>

Mehr zu den Parallelen des damaligen und heutigen Vorgehens finden Sie auf unserer Internetseite auf <https://waagwf.wordpress.com/2023/08/25/was-gestern-nicht-richtig-war-ist-heute-ganz-falsch-und-was-heute-nicht-richtig-ist-kann-wird-morgen-ganz-falsch-sein/>

5.1 Sind dem Aufsichtsrat die Mängel des Baugrundes bekannt?

5.2 Wir bitten Sie, das Baugrundgutachten ihrerseits von unabhängigen Experten überprüfen zu lassen, bevor wieder die gleichen Fehler gemacht werden. Werden Sie dieser dringenden Bitte aus Sicherheitsgründen nachkommen?

5.3 Ist Ihnen bekannt, dass die Sicherheit der AnwohnerInnen bei Störfällen erst bei einem Abstand von 4 km zur Wohnbebauung gegeben ist?

5.4 Dieser Abstand ist bei dem Standort auf dem Kuhlager nicht gegeben, die Dörfer Groß Denkte und Remlingen sind maximal einen Kilometer entfernt. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?

In der "GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATES DER BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG MBH (BGE)" steht außerdem:

§ 9 Rechte und Pflichten

9.9 Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit.

6. Überprüft der Aufsichtsrat regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, die Qualität und Effizienz nur seiner Tätigkeit oder auch die der BGE?

7. Wenn nein, wieso soll der Aufsichtsrat nicht auch die Qualität und Effizienz der Tätigkeit der BGE überprüfen?

8. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen (Selbst)Überprüfung und ggfs. der Überprüfung der BGE veröffentlicht? Wenn ja, wo?

Übrigens auf unserer Internetseite finden Sie einige Themen, die wir bei unserer ehrenamtlichen "Überprüfung" der BGE festgestellt haben, siehe <https://waagwf.wordpress.com/>

Für eine baldige Beantwortung unserer Fragen und für entsprechende Informationen wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfenbütteler AtomAusstiegsGruppe

i. A. Eleonore Bischoff

PS: Übrigens hatten wir am 1.2.23 einen Antrag auf Akteneinsicht in die Unterlagen zum Baugrundgutachten bei der BGE eingereicht, eingegangen ist er dort offensichtlich am 2.2.23. Lt. Umweltinformationsgesetz hätten wir dann spätestens innerhalb eines Monats Terminvorschläge für die Akteneinsicht erhalten müssen. Wir haben aber immer nur eine Eingangsbestätigung und eine Mitteilung erhalten, dass es noch Zeit bedürfe. Das fanden wir dann nicht gerade vertrauenserweckend, zumal das Baugrundgutachten der BGE seit September 2022 vorlag. Deshalb haben wir am 23.3.23 eine Beschwerde an die BGE gesandt, siehe Anhang 1. Das BMUV hat das Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme und das NMU zur Kenntnisnahme erhalten. Eine Stellungnahme des BMUV haben wir nicht bekommen. Aber die BGE hat uns daraufhin am 31.3.23 geschrieben, dass sie das Baugrundgutachten, jetzt veröffentlicht hätten, und dass damit die Akteneinsicht nicht mehr notwendig sei, da sie die von uns außerdem beantragte Akteneinsicht in die folgenden Unterlagen:

- interne Schriftwechsel, Gesprächsnotizen und Aktennotizen zum Baugrundgutachten,
- Schriftwechsel, Gesprächsnotizen und Aktennotizen zum Baugrundgutachten, der bzw. die mit dem Ersteller des Gutachtens angefallen sind und
- Schriftwechsel, Gesprächsnotizen und Aktennotizen zum Baugrundgutachten, der bzw. die mit dem BMUV, dem NMU und dem Landesbergamt sowie weiteren Behörden angefallen sind.

nicht gewähren würden, weil das "nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung der BGE" hätte. Das hatte auf jeden Fall nachteilige Auswirkungen auf unser Vertrauen in die Arbeit der BGE.

Sie erhalten doch sicherlich Akteneinsicht in alle Unterlagen zum Baugrundgutachten (alle Versionen des Gutachtens und des internen und externen Schriftwechsels.

9. Haben Sie schon Einsicht in diese Unterlagen genommen? Oder werden Sie Einsicht in diese Unterlagen nehmen und sich Rat bei Experten holen?